



Gemeinde Mudau

**Bebauungsplan
„Golfplatz Mudau - 2. Änderung“**

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	10
4.2.1 Fledermäuse	10
4.2.2 Zauneidechse	10
4.2.3 Europäischer Laubfrosch	11

Anlagen

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, BP „Golfplatz Mudau - 2. Änderung“, Tabelle, Juli 2021
Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mudau ändert den Bebauungsplan „Golfplatz Mudau“ in einer 2. Änderung. Die Änderung erfolgt in vier Teilflächen mit einer Fläche von zusammen rd. 6 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Änderung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der besondere Artenschutz ist dabei zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

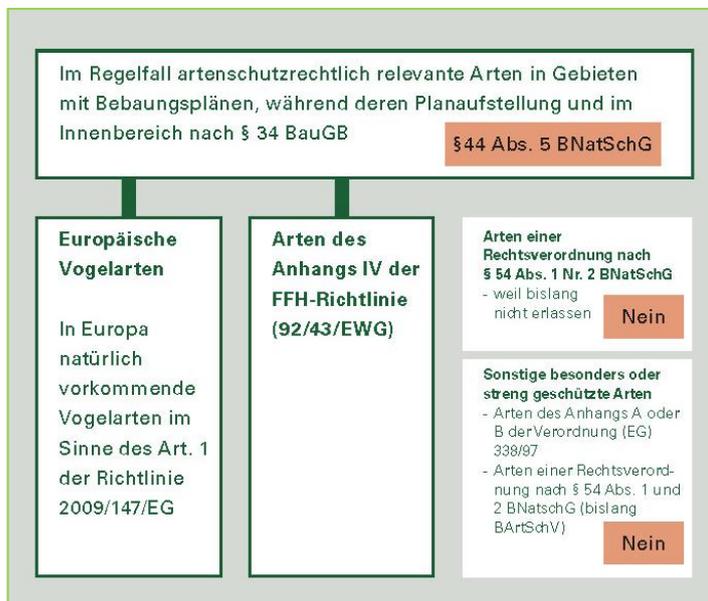
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



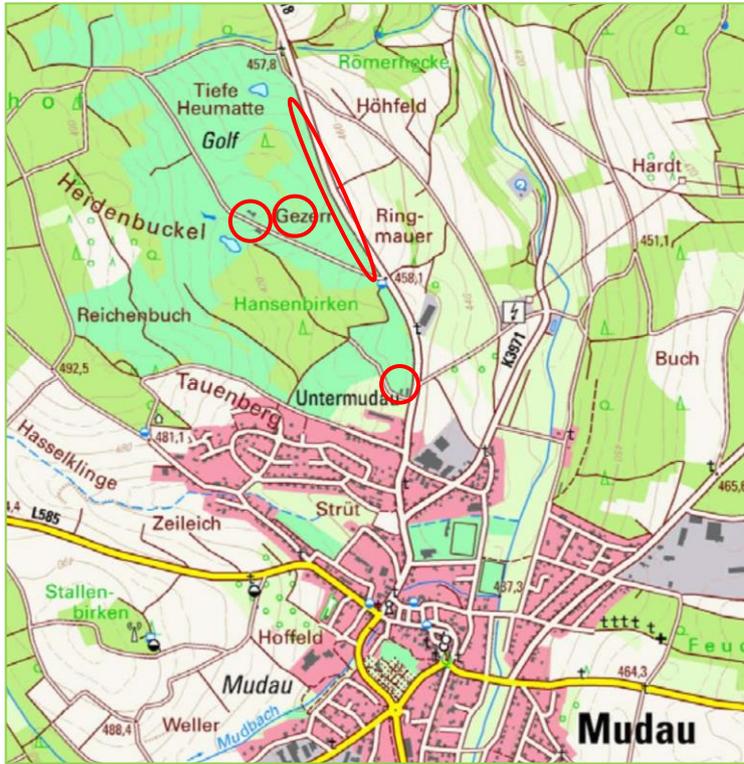
Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt im Norden von Mudau und umfasst den gesamten Golfplatz.



Der Golfplatz wird im Osten durch die K 3918, im Norden und Westen durch Wald begrenzt.

Die vier Flächen, um die es bei der 2. Änderung geht, sind in der Abbildung markiert.

Abb.: Lage des Plangebiets
(Maßstab 1 : 25.000)

Der Golfplatz besteht zum Großteil aus den 18, meist kurzrasigen Spielbahnen in denen es sog. Bunker, Teiche und Einzelbäumen gibt. Zwischen den Spielbahnen gibt es kleine Wald- und Gehölzflächen und Blumenwiesen. An den westlichen und östlichen Rändern des Platzes werden einzelne Flächen als Acker genutzt.

Zentral in der Fläche stehen die Caddyhalle und das Clubhaus, am südöstlichen Ende liegt die Platzmeisterei.

Teilfläche „Erweiterung Clubhaus“

Die ca. 0,94 ha große Teilfläche liegt zentral im Golfplatz. Sie wird durch die Zufahrtsstraße zum Clubhaus geteilt.

Nördlich der Zufahrt steht das Clubhaus. Die Bereiche um das Clubhaus sind zum Großteil versiegelt. An der Terrasse und am Eingangsbereich wurden Zierpflanzen und Sträucher gepflanzt. Im Norden und Osten reicht die kurzrasige Driving Range in die Teilfläche. Im Süden zwischen Clubhaus und Straße wächst eine Wiese.

Südlich der Straße steht die Caddyhalle. Um sie herum stehen Einzelbäume in der Rasenfläche. Südlich und östlich der Caddyhalle reichen die Abschlagsflächen von zwei Spielbahnen in die Teilfläche.

Teilfläche „Erweiterung Parkplatz“

Die ca. 1,58 ha große Fläche liegt östlich des Clubhauses. Am Südrand des Parkplatzes steht eine Baumreihe. Um den Parkplatz wurde eine Hecke gepflanzt. Dahinter, Richtung Nordosten liegt die kurzrasige Spielfläche mit Bunker und einer Gehölzgruppe aus Linden, einer Tanne und einem Apfelbaum.

Von Westen ragt eine Gehölzgruppe in die Teilfläche. Die Bereiche, die keine Spielfläche sind, sind mit einer Blümmischung eingesät.

Teilfläche „Erweiterung Platzmeisterei“

Die ca. 0,52 ha große Fläche liegt am südöstlichen Ende des Golfplatzes. Die östliche Hälfte ist mit zwei Lager- und Maschinenhallen bebaut. Die Fläche um die Hallen wird als Lager- und Stellfläche genutzt. Westlich der Maschinenhalle stehen drei Pappeln, im Norden beginnt die kurzrasige Spielfläche.

Im Osten grenzt an die Teilfläche eine Obstbaumreihe an.

Die westliche Hälfte der Teilfläche besteht aus einer Wiese, die als Stellfläche genutzt wird.

Teilfläche „Naturlehrpfad“

Die ca. 2,93 ha große Fläche erstreckt sich parallel zur K 3918 am östlichen Rand des Golfplatzes. Die langgestreckte Fläche wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im mittleren Teil stehen einzelne Gehölze, im Süden gibt es eine größere Gehölzgruppe/ Heckenstruktur

In der Mitte grenzt die Spielbahn 7, im Süden die Bahn 8 an.

Der aktuelle Bestand ist im Lageplan zur Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung dargestellt.

3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung

Für den Golfplatz gibt es einen seit 1994 rechtskräftigen Bebauungsplan, der das überwiegende Plangebiet als Sondergebiet „Golfplatz und landwirtschaftliche Nutzfläche“ festsetzt.

Das Sondergebiet wurde SO-1, SO-2 und SO-3 mit unterschiedlichen zulässigen Nutzungen unterteilt. Mit der 1. Änderung 1997 wurde die Fläche SO-2 (Clubhaus etc.) nach Norden erweitert.

Der Golfplatz wurde entsprechend der Vorgaben des Bebauungsplans gebaut und lange Jahre durch den Golfclub Mudau genutzt.

In drei Teilflächen wird der Bebauungsplan geändert.

Teilfläche „Erweiterung Clubhaus“

In der nördlichen Fläche wird durch die Planänderung die Erweiterung des Clubhauses ermöglicht.

Es werden vor allem versiegelte Flächen und Grünflächen um das Clubhaus in Anspruch genommen. Zierpflanzen und Sträucher werden entfernt. Im Norden wird ein Teil der Driving Range (Rasen) und im Süden auf ein Teil der Fläche entfallen.

In der südlichen Fläche nimmt die Planänderungen die aktuelle Situation auf. Tatsächliche Änderungen gibt es nicht.

Teilfläche „Erweiterung Parkfläche“

Die Planänderung ermöglicht die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes nach Norden und Osten. Daran anschließend im Norden kann eine Stellfläche für Wohnmobile entstehen, um die eine geschlossene Gehölzpflanzung angelegt werden soll.

Für die Parkplatzerweiterung und die Wohnmobilstellfläche wird Spielfläche (Rasen, Bunker) in Anspruch genommen. Für die Zufahrt vom Parkplatz auf die Wohnmobilfläche wird ein kleiner Abschnitt der um den Parkplatz stehenden Hecke entfernt.

Die Baumgruppe im Nordosten und die im Nordwesten in die Teilfläche ragende Gehölzgruppe bleiben bestehen.

Teilfläche „Erweiterung Platzmeisterei“

Für die östliche Hälfte nimmt die Planänderungen die aktuelle Situation (Lager- und Maschinenhalle) auf. In der westlichen Hälfte (artenarme Wiese) werden Stell- und Lagerflächen ermöglicht

Teilfläche „Naturlehrpfad“ (2,93 ha)

Die Teilfläche ist im Osten über ihre gesamte Länge aber in unterschiedlicher Breite Sondergebiet Golfplatz und landwirtschaftliche Nutzfläche (SO_{G+L}). Nach Westen wird sie dann teilweise zu SO-1 in dem auch Golfplatzanlagen etc. zulässig sind. Entlang Straße sind einige Obstbäume zur Erhaltung festgesetzt. Im Süden wurde eine grün hinterlegte Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (<2> geschlossene Gehölzpflanzung/Hecke) festgesetzt.

Aktuell wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Obstbäume an der Straße wurden offensichtlich erhalten, die Pflanzung im Süden ist teilweise erfolgt.

In der 2. Änderung wird die Teilfläche als SO-6 Naturlehrpfad festgesetzt. Es *„dient der Unterbringung eines Naturlehrpfades mit Blumen- und Kräuterwiesen sowie Gehölzen. Zulässig sind unbefestigte Fußwege, Informationstafeln für den Naturlehrpfad sowie Einsaat und Bepflanzung der Flächen. Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,5 m zulässig. Als natürliches Gelände gilt die Geländeoberfläche vor Beginn jeglicher Bauarbeiten. Die festgesetzten Erhaltungsgebote sind zu beachten.“*

Die Obstbäume werden also weiter erhalten. Die ganze Fläche wird als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen umgrenzt.

Das Pflanzgebot <5> Naturlehrpfad lautet *„Die Fläche ist insgesamt mit einer blütenreichen Wiesenmischung einzusäen. Empfohlen wird eine Saatgutmischung entsprechend der Mischung Blumenwiese (Rieger-Hofmann) mit 50% Gräser- und 50% der Kräuteranteil. Es darf nur Saatgut gesicherter Herkünfte, Ursprungsgebiet Südwestdeutsches Bergland, verwendet werden. Es wird auch empfohlen bei der Geländemodellierung in der Fläche keinen Oberboden anzudecken. Die eingesäten Flächen sind zweimal jährlich zu mähen. Der erste Schnitt erfolgt ab dem 1. Juni in drei zeitlich versetzten Abschnitten. Das Mähgut ist abzuräumen. Der Pfad ist als Erdweg ohne Befestigung und Unterbau anzulegen. Entlang des Weges sind mindestens 22 hochstämmige Obst- oder gebietsheimische Laubbäume zu pflanzen. Das Aufstellen von Informationstafeln zum Naturlehrpfad ist zulässig. Die festgesetzten Erhaltungsgebote zum Erhalt von Obstbäumen sind zu beachten.“*

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu ermitteln, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die Wirkungen der Bebauungsplanes bzw. seiner Änderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im vorliegenden Fall geht es dabei insbesondere darum, ob durch die 2. Änderung ermöglichte bauliche Erweiterungen oder Nutzungsänderungen Verbotstatbestände auslösen können.

Die Weiternutzung des Golfplatzes kann zwar wie jede nichtland- bzw. nichtforstwirtschaftliche Nutzung zu Konflikten mit dem besonderen Artenschutz führen, für die artenschutzrechtliche Prüfung im Bebauungsplanverfahren ist das aber ohne Relevanz.

4.1 Europäische Vogelarten

Der beauftragte Ornithologe hat 2021 die Vögel des gesamten Golfplatzes und der direkt angrenzenden Flächen erfasst.¹

Er hat insgesamt 41 Vogelarten nachgewiesen, von denen er 38 als Brutvögel und 3 als Nahrungsgäste bewertet hat.

Die Ergebnisse sind in der Tabelle im Anhang, die Brutreviere in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

¹ Vier Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juni durch Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim.

Brutreviere gab es vor allem an den randlichen (Norden u. Westen) Waldflächen und den beiden Waldflächen im Gebiet. Vor allem der große südliche Wald ist ausgesprochen vogelreich. In den Spielbahnen und sonstigen Offenlandflächen gibt es relativ wenige Brutreviere.

Nur in zwei der vier Teilflächen der 2. Änderung des Bebauungsplans brüteten überhaupt Vögel

Die Blaumeise brütete in der Hecke am Parkplatz, der Hänfling in der Baumgruppe am Rand einer Spielbahn.

Die Blaumeise wird in der Roten-Liste¹ als ungefährdet bewertet. Der Hänfling, stark gefährdet, ist nur noch mäßig häufig und sein Bestand nimmt kurzfristig sehr stark ab.

Die Goldammer brütete in der Nähe der Kreisstraße. Sie steht auf der Vorwarnliste.

Prüfung der Verbotstatbestände

Ausgelöst durch die Planänderung können nur die genannten Arten, Blaumeise, Goldammer und Hänfling betroffen sein.

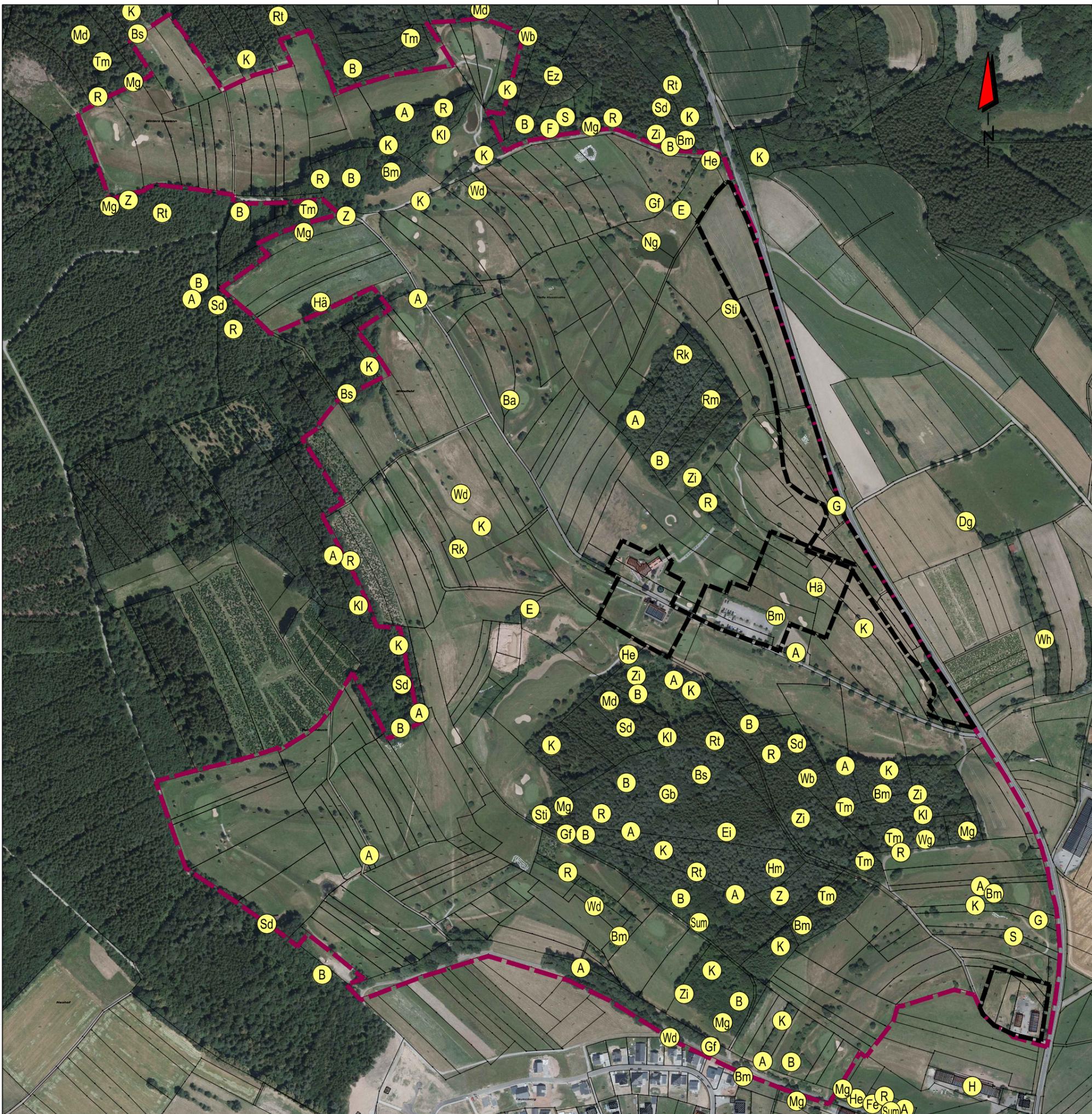
Eine Tötung oder Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) lässt sich vermeiden.

Soweit Gehölze für Erweiterung des Parkplatzes und für den Bau des Wohnmobilplatzes gefällt oder gerodet werden müssen, erfolgt dies zwischen Oktober und Februar, also außerhalb der Brutzeit.

Die Änderung der Nutzungsmöglichkeiten in den verhältnismäßig kleinen Teilflächen und der Verlust sehr weniger Brutmöglichkeiten führt zwar zu Störungen, erheblich in dem Sinne, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtert (*Verbotstatbestand Nr. 2*), sind sie aber nicht.

Es gehen insgesamt nur sehr wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter verloren. Innerhalb des Golfplatzes und der näheren Umgebung sind zahlreiche Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Auch der *Verbotstatbestand Nr. 3* (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird nicht ausgelöst.

¹ LUBW, Rote-Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung Stand 31.12.2013.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Ez	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Md	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Nig	Nilgans	<i>Alopecurus aegyptiaca</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sum	Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>
Tm	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Wb	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
Wh	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Wg	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

- - - - - Grenze des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans
- - - - - Geltungsbereich der 2. Änderung

Gemeinde Mudau
 Bebauungsplan „Golfplatz Mudau - 2. Änderung“
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere

M 1 : 5.000

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden hier die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste zur Abschichtung im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum der 2. Änderung in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach der Begehung des Golfplatzes und vor allem der Teilflächen der Planänderung wurde zudem geprüft, ob es in den Teilflächen und ihrem näheren Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppe der Fledermäuse, die Zauneidechse und der Laubfrosch müssen näher betrachtet werden.

Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr und die Kleine Bartfledermaus im Raum um Mudau in der Vergangenheit nachgewiesen wurden. Von einem deutlich größeren Artenspektrum bei den Fledermäusen ist aber auszugehen.

In den Waldflächen in und um den Golfplatz gibt es sicherlich Quartiere und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse nicht nur der drei genannten Arten. Die Waldflächen und auch Offenlandflächen im Golfplatz (nicht die Spielbahnen) sind sicher auch Jagdgebiete der Fledermäuse.

Die Teilflächen der Planänderung haben für Fledermäuse kaum eine Bedeutung. Nicht als Jagdgebiet, schon wegen ihrer kleinen Fläche, aber auch wegen ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur und weil sie keine oder kaum Quartiermöglichkeiten bieten.

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) kann nicht erfolgen, da Quartiere nicht entfallen.

Störungen sind, falls es sie überhaupt geben sollte, ganz sicher nicht erheblich (*Verbotstatbestand Nr. 2*). Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Zauneidechse

In und um Mudau kommen Zauneidechsen vor. Auch innerhalb des Golfplatzes gibt es sicher Flächen und Strukturen, die sich als Lebensstätten eignen und in denen sicher auch Zauneidechsen vorkommen.

Die drei der vier Teilflächen wurden auf ein Vorkommen überprüft.

Bei zwei Begehungen, Mitte April u. Mitte Juni, ¹ gab es keine Nachweise von Zauneidechsen.

Eine weitere Begehung (Schlüpflinge) fand im August statt.² Auch diesmal gab es keine Nachweise. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den drei Teilflächen keine Zauneidechsen vorkommen.

Die Fläche für den Naturlehrpfad ist weitgehend eine Ackerfläche. Eidechsen sind hier nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände können nicht eintreten.

¹ 13.04.2021 und 22.06.2021 Begehungen durch Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim

² 20.08.2021 Begehung durch Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim

Europäischer Laubfrosch

Es war bekannt, dass in einem der drei Teiche im Golfplatz der Europäische Laubfrosch (*Hyla arborea*) vorkommt.

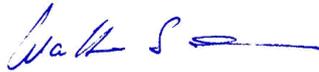
Obwohl absehbar war, dass die 2. Änderung keinen der Teiche betrifft sein wird, wurde das Vorkommen trotzdem überprüft.

Bei der nächtlichen Begehung am 23.05.2021 mit Verhören und Ableuchten¹ konnten am südlichsten Teich ca. 10 rufende Laubfrösche festgestellt werden. Im Teich gab es zahlreiche Grasfroschquappen.

Am nördlichen Teich riefen einzelne Grünfrösche, vermutlich Teichfrösche (*Pelophylax esculentus*). Den Kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*) schließt der erfahrene Feldherpetologe aus.

Verbotstatbestände werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplans nicht ausgelöst.

Mosbach, den 23.06.2022



Anlagen

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, BP „Golfplatz Mudau - 2. Änderung“, Tabelle, Juli 2021
Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹Begehungen durch Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim,

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen				
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4
																		26.03.21	13.04.21	07.05.21	22.06.21
												7:00-9:00 Uhr 20% 2Bft SW 8°C	7:00-11:00 Uhr 20% 2Bft N 0°C	12:00-16:00 Uhr 100% 2Bft NW 12°C	8:00-10:00 Uhr 20% 2Bft SW 16°C						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↔	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X		X	X	X	X	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↔	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↔	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
9	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
10	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	.	=	mh	-	-	-	X	-	B	X				X	X	X	X	
11	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↔	h	V	-	3	X	-	B		X			X	X	X	X	
12	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	↔↔	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
13	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
14	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↔	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
15	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
16	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N		X	X		X	X	X	X	
17	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↔↔	mh	V	-	2	X	-	B		X			X	X	X	X	
18	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↔	sh	V	-	3	X	-	B		X			X	X	X	X	
19	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
20	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
21	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
22	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	.	↑↑	s	-	-	-	X	-	N		X		x	X	X	X	X	
23	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	B		X			X	X	X	X	
24	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
25	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
26	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nig	-	-	-	---	---	---	---	---	B	X				X	X	X	X	
27	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
28	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
29	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
30	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	B		X			X	X	X	X	
31	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↔	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
32	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B		X			X	X	X	X	
33	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	B		X			X	X	X	X	
34	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	.	↔	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
35	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N		X		x	X	X	X	X	
36	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↔↔	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
37	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Wb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X				X	X	X	X	
38	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	↔↔	mh	2	-	3	X	-	B	X				X	X	X	X	
39	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	.	↔	sh	-	-	-	X	-	B	X				X	X	X	X	
40	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
41	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↔↔↔ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↔↔ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 21012 BP „Golfplatz Mudau – 2. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6421 SW und NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten. Vorkommen in und um den Golfplatz wahrscheinlich. In den 3 Teilflächen keine artspezifischen Lebensräume.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Sommerfund in (6421 SW) Vorkommen in und um den Golfplatz möglich. In den 3 Teilflächen keine artspezifischen Lebensräume.
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	X				
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 21012 BP „Golfplatz Mudau – 2. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6421 SW <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Sommerfunde in 6421(NW)+SW, Winterfund in 6421 (NW) Vorkommen in und um den Golfplatz möglich. In den 3 Teilflächen keine artspezifischen Lebensräume.
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			Funde in 6421 SW Vorkommen in und um den Golfplatz möglich. In den 3 Teilflächen keine artspezifischen Lebensräume.
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	X				
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6421 NW Vorkommen in und um den Golfplatz wahrscheinlich. In den 3 Teilflächen keine Nachweise.
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2				X	Nachweis LAK
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6421 NW <i>Fundangabe in 6421</i> Vorkommen in und um den Golfplatz möglich. In den 3 Teilflächen keine artspezifischen Lebensräume.
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			<i>Fundangabe in 6421</i> Vorkommen in und um den Golfplatz möglich. In den 3 Teilflächen keine artspezifischen Lebensräume.
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

Projekt: 21012 BP „Golfplatz Mudau – 2. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			<i>Fundangabe in 6421</i> Vorkommen in und um den Golfplatz möglich. In den 3 Teilflächen keine artspezifischen Lebensräume und keine Raupenfutterpflanzen.
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			<i>Fundangabe in 6421</i>

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

Projekt: 21012 BP „Golfplatz Mudau – 2. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.